



SP Frauen Schweiz  
Spitalgasse 34  
3001 Bern

**Bundesamt für Justiz**  
3003 Bern

Bern, 13. Februar 2009

## **Vernehmlassung gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Massnahmen und den nicht berücksichtigten Vorschlägen Stellung nehmen zu können. Wir unterstützen dabei weitgehend die Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen und der SP Schweiz.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen und Anregungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

## I. Grundsätzliches

Zwangsheiraten sind eine Form von Gewalt an Frauen und - gelegentlich auch - an Männern und stellen eine Verletzung der Menschenrechte dar. Die Schweiz wurde bereits 2003 vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau CEDAW der Vereinten Nationen aufgefordert, gesetzliche und andere Massnahmen zu ergreifen, um der Gewalt vorzubeugen, den Opfern effektiven Schutz, Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen und die Täter zu sanktionieren.

Die SP Frauen begrüssen deshalb die vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen. Die SP Frauen unterstützen mit Nachdruck die im Bericht dargelegte Ansicht, dass die Informations- und Beratungsangebote ausgebaut, die Sensibilisierungsarbeit verstärkt und die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen konsequenter angewendet werden müssen. Die SP Frauen fügen an, dass sich der Bund bei dieser Arbeit auch noch weitergehend als bisher finanziell engagieren soll.

Die SP Frauen unterstützen auch die vorgeschlagene Revision des Zivilgesetzbuches, welche die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ausdrücklich dazu verpflichtet, sich über den freien Willen der Heiratenden zu vergewissern, und für einen besseren Schutz der Opfer die unbefristete Möglichkeit der Ungültigerklärung vorsieht. Wir weisen jedoch klar darauf hin, dass diese Möglichkeit ohne eine spezifische Schulung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten nicht umsetzbar ist. Ohne Weiterbildung werden Zivilstandesbeamte und -beamtinnen während des Ehevorbereitungsverfahrens drohende Zwangsverheiratungen nicht erkennen, da die wenigsten Brautleute unter dem Druck der Eltern und/oder Verwandten zugeben werden, dass die Eheschliessung gegen ihren Willen passiert.

Die zivilrechtlichen Möglichkeiten genügen jedoch nicht. Die Bundesverfassung und die von der Schweiz ratifizierte Europäische Menschenrechtskonvention sowie der UNO-Menschenrechtspakt sichern jedem Menschen das Recht zu, eine Ehe aus freiem Willen einzugehen. Der Staat hat das Recht zu respektieren und es wirksam mit gesetzlichen und anderen Massnahmen vor Verletzungen durch Private zu schützen.

## II. Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes

Die SP Frauen fordern deshalb, dass die vorgeschlagenen zivilrechtlichen Massnahmen durch eine entsprechende Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes ergänzt werden.

Eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes als eigene Strafnorm «Zwangsheirat» ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Kinder- und Zwangsheiraten stellen schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Eine Zwangs- oder Kinderehe setzt die Opfer zudem der Missachtung weiterer zentraler Rechte aus. Dazu gehören insbesondere Verletzungen der körperlichen/sexuellen Integrität sowie die Beschränkungen der Selbstbestimmung, die sich aus den rechtlichen Folgen der Ehe ergeben (Pflicht zum Zusammenleben, finanzielle Solidarität usw.). Eine Nötigung mit dem Ziel, eine Person zur Ehe zu zwingen, hat somit besonders gravierende Folgen für das Opfer. Die Tragweite der geschützten Rechtsgüter rechtfertigt es daher, die Verletzung ausdrücklich beim Namen zu nennen und mit einer erhöhten Strafdrohung zu belegen. Dies gilt erst recht, wenn man hinzuzieht, dass die mit der Nötigung implizit oder explizit einhergehenden Drohungen besonders schwerer Natur sind. Personen, die sich einer Zwangsheirat entziehen, müssen in den extremsten Fällen damit rechnen, mit dem Tod bedroht zu werden und wie die immer wieder stattfindenden „Ehrenmorde“ zeigen, sind diese Drohungen entsprechend ernst zu nehmen.
- Das Strafgesetzbuch kennt bereits bisher verschiedene Qualifizierungen der Nötigung, z.B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Raub, Erpressung. Diesen Straftatbeständen ist gemeinsam, dass besonders wichtige Rechtsgüter zusätzlich geschützt und Verletzungen qualifiziert bestraft werden sollen.
- Andere europäische Länder haben zur Bekämpfung der Zwangsheirat vor Kurzem spezifische Strafnormen in ihre Rechtsordnung aufgenommen. 2005 hat Deutschland den Tatbestand der Zwangsheirat in den Katalog der besonders schweren Nötigungsfälle eingefügt. In Österreich wurde am 1.7.2006 der Nötigungstatbestand entsprechend ergänzt. Norwegen hat eine separate Strafnorm zur Zwangsheirat eingeführt. In all diesen Ländern ist die Ergänzung der Strafrechtsordnung Teil eines Gesamtprogramms zur Bekämpfung der Zwangsheirat. Das Strafrecht soll der besonderen Schwere der Verletzung durch einen erhöhten Strafrahmen angemessen Rechnung tragen und nach aussen Signalwirkung haben. Dieser Ansatz entspricht im Übrigen auch den Empfehlungen des Europarates.

Unerlässlich ist auch, dass die Begehung der Tat im Ausland strafbar ist. Würde auf die Auslandstrafbarkeit verzichtet oder die Bedingung der gegenseitigen Strafbarkeit aufrechterhalten, könnten viele Konstellationen von Zwangsheiraten nicht erfasst werden.

### III. Verbesserungen beim AusländerInnenrecht

Die geplante Anpassung des Wortlauts der VZAE ist begrüßenswert. Mindestens so wichtig ist aber, dass der Passus in den dazugehörigen Weisungen so angepasst wird, dass den rechtsanwendenden Behörden deutlich wird, dass die „kann“-Bestimmung in der Regel wenig Spielraum lässt und **die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Opfer von Zwangsheiraten** von allfälligen - gut zu begründenden - Ausnahmefällen abgesehen **zwingend ist**.

Hinzu kommt auch, dass dem Schutzbedürfnis jener Opfern von Zwangsheiraten, die lediglich über eine F- oder N-Bewilligung verfügen, besser und schneller Rechnung getragen werden muss. Bisher können von Zwangsheirat betroffene bzw. bedrohte Personen mit einer F- oder N-Bewilligung ihren Aufenthaltsort nicht ohne weiteres in einen anderen Kanton verlegen. Sie müssen ein Gesuch um Kantonswechsel an das Bundesamt für Migration (BFM) stellen, welches wiederum mit den betreffenden Kantonen Rücksprache nimmt. Liegt eine „schwerwiegende Gefährdung der Asyl suchenden Person oder anderer Personen“ vor, kann das Bundesamt zwar selber einen Entscheid fällen, was jedoch in der Rechtspraxis nicht (immer) genutzt wird. Im Falle einer erfolgten oder angedrohten Zwangsheirat ist es für die betreffenden Personen mit einer N- oder F-Bewilligung wichtig, dass sie rasch und ohne grossen bürokratischen Aufwand bzw. ohne Anzeige gegen die Urheber erstatten zu müssen, den Wohnkanton wechseln können, um sich auch räumlich der Gefahr entziehen zu können.